

Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Stand: 15.10.2020, Fortschreibung der Fassung Stand: 02.07.2020, Amt für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat)

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen.

Seit 1. Juli 2020 sind nach LandescoronaVO kulturelle Veranstaltungen sowie Proben unabhängig voneinander erlaubt. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Folgende Regelungen sind zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

ENSEMBLEMUSIZIEREN

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu berücksichtigen:

- Raumhöhe
- verfügbare Fläche, dadurch mögliche Gruppengröße
- Probenzeit und -dauer
- Möglichkeit zur Handdesinfektion
- Lüftungsmöglichkeit
- Zuständigkeit für Anwesenheitsliste
- Name der Hygieneverantwortlichen

2. Voraussetzungen:

Geltende Verordnungen des Landes bzw. Landkreises sowie der zuständigen Landeskirche müssen eingehalten werden.

Die Ensembleleitung bzw. sein Rechtsträger tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.

Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.

Hygienehinweise sind allen Musizierenden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.

Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme und zur Datenerfassung notwendig.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. Durch angepasste Probenlängen ist evt. auch ohne Nutzung der sanitären Anlagen auszukommen.

Bei Bekanntsein der persönlichen Daten genügt es bei Proben, die Personenanzwesenheit zu erfassen und vier Wochen zu verwahren. Bei sonstigen Veranstaltungen ist die Datenerhebung wie bisher verpflichtend.

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl teilnehmender Personen gilt 10 m² Platzbedarf pro Person bei 4 Meter Raumhöhe und 40 Minuten Probendauer. In Abhängigkeit von Raumhöhe und Zahl Anwesender kann sich die Probenzeit auch ändern.

Erläuterung: Chöre (auch Posaunenchöre) proben und musizieren bei einem Mindestabstand von 2 Metern. Die Probendauer berechnet sich nach der Kubatur des Raumes. Kubatur geteilt durch die Anzahl der Menschen im Raum ergibt die Minutenanzahl, die bis zum nächsten Lüften für die Probe zur Verfügung steht. Teilt man die Kubatur durch die geplante Probenlänge (längstens 45'), so errechnet sich die erlaubte Personenzahl, die dann auf Mindestabstand im Raum proben kann.

3. Regeln und Maßnahmen:

Um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können, was von den behördlichen Vorgaben vor Ort abhängt, kommen insbesondere die Verwendung von Erhebungsbögen oder die Auslage nummerierter Namenszettel und Stifte auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in einen eigens aufgestellten Behälter gelegt werden. Der Behälter ist zu verschließen und mit dem Datum der Probe/ der Veranstaltung zu versehen. Vier Wochen nach der Probe/ der Veranstaltung erfolgt die Vernichtung, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

Es werden Namen mit Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, bei Proben die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein*e Protokollführer*in ist verbindlich festzulegen.

Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Probepausen, sowie vor und nach der Probe zu tragen.

Abstandsregeln:

Ein Mindestabstand von Musizierenden voneinander beträgt minimal 2 Meter, besser 2,5 Meter in alle Richtungen und zur Emporenbrüstung. Der Abstand zwischen Leiter*in und den Chorsängern*innen muss beim Singen wenigstens 4 Meter betragen. **Bei Streichern kann der Abstand auf 1,5 Meter Mindestabstand reduziert werden.**

- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören und Ensembles aus Blasinstrumenten minimal 5 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
- Die 1,5 m Abstandsregel ist auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten. Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen.
- Die Ensemblemitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.

Proben im Freien:

- Proben sollen unter Einhaltung der Abstandsregeln nach Möglichkeit im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können und die Aerosolbelastung minimiert ist (Erläuterung siehe oben unter 2. Voraussetzungen). Ein Ausweichen in Kirchen wird empfohlen.

Lüftung:

- Nach 30 Minuten, spätestens nach 45 Minuten sollte eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.
- CO2-Ampeln oder Apps können helfen, den Lüftungszeitpunkt nicht zu lange hinauszuzögern.
- Der Einsatz mobiler Lüftungsanlagen wie z.B. UVC-Luftreiniger ergeben andere, entsprechend angepasste Raumnutzungen.

Rhythmisierung:

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmer*innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die der beim RKI beschriebenen Risikogruppe angehören https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText4, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Proben vor Beginn der Probe hingewiesen werden. Dies sollte in angemessener Form dokumentiert sein.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Ausschluss von der Probe:

- Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

SINGEN UND MUSIZIEREN IM GOTTESDIENST

In geschlossenen Räumen wie beim Gottesdienst im Freien orientieren sich die Vokal- und Instrumentalgruppen an den Empfehlungen für die Probenarbeit und Veranstaltungen (s.o.). Dies beinhaltet vorgegebene Abstandsregeln, möglichst keine größeren Formationen und die Erlaubnis ohne Maske zu singen und zu musizieren. Es besteht kein Verbot von Blasinstrumenten im Gottesdienst. **Wenn bei 7-Tages-Inzidenz von über 50 Infizierten/100.000 Einwohnern der Gemeindegesang ausgesetzt ist, sollen auch die stellvertretend singenden und musizierenden liturgischen Gruppen nicht mehr als 12-15 Personen umfassen. Bei Wahrung der Musizierfähigkeit ist als Anhaltspunkt bei größeren Chören- und Ensembles etwa die Reduktion auf ein Fünftel der Normalpersonenzahl (16 von 80, 12 von 60, 10 von 50, 8 von 40).**

Für die singende Gemeinde ist Mund-Nasen-Schutz verpflichtend. Die Regelungen zum Gottesdienst werden fortlaufend überprüft, die Risiken werden abgewogen. Die Landeskirche geht vorsichtig Schritt für Schritt. Weitere Schritte werden folgen, wenn sie verantwortbar erscheinen. Dazu wird auch die Befassung mit der Frage des Singens im Freien ohne Maske gehören.

KIRCHENMUSIKALISCHER UNTERRICHT

Entsprechend der Landesverordnung für die Arbeit von Musikschulen im Land gilt <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14.+September+2020>

- Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten bei 2-Meter-Mindestabstand, sonst keine Abstandsregeln

Jede Veranstaltung/Probe benötigt ein schriftliches **Infektionsschutzkonzept**, das den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können. **Es muss eine für das Infektionsschutzkonzept verantwortliche Person genannt sein.**